

BESSER MIT ARCHITEKT –

Die Mitwirkung des Architekten in der Vergabe

Die von Architekten zu erreichenden Leistungsergebnisse sind das Ergebnis von Denkprozessen. Die Leistung mündet in dem „Werk“, welches es zu entwickeln gilt. Diese zu vergebende Leistung ist in Inhalt und Ablauf vorab noch nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar. Dies erkennt der Gesetzgeber auch an. Es ist erforderlich über den Inhalt der Angebote zu verhandeln. Der Inhalt der Angebote ist weitaus mehr als nur der Preis.

Ein solches Verfahren erfordert neben der rechtlichen Kompetenz zur Sicherung der Grundsätze des Vergaberechtes (Wettbewerbsprinzip, Wirtschaftlichkeitsgebot, Verhältnismäßigkeit, Transparenzgebot, Diskriminierungsverbot und Berücksichtigung mittelständischer Interessen) auch die Kompetenzen eines Architekten.

Vergabestellen benötigen deshalb in der Regel bei der Vergabe von Planungsleistungen externe Unterstützung. Diese Unterstützung soll durch Architekten und Rechtsanwälte gemeinsam erfolgen. Architekten, weil sie in der Lage sind, die Vertragsziele und Bedarfe der Auftraggeber zu erarbeiten.

Rechtsanwälte, weil sie die erforderlichen Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen.



ARCHITEKTENKAMMER
MECKLENBURG-
VORPOMMERN

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 32 | 19055 Schwerin
Telefon 0385 59079-0 | Fax 0385 59079-30
info@ak-mv.de | www.ak-mv.de

ARCHITEKTEN
KAMMER
MECKLENBURG-
VORPOMMERN



BESSER MIT ARCHITEKT –
Die Mitwirkung des
Architekten in der Vergabe

Besser mit Architekt – Die Mitwirkung des Architekten in der Vergabe

Die folgenden Thesen befassen sich mit der Teilleistung, die ein Architekt für die Vergabestelle erbringen kann.

1. Die Qualität von Vergabeverfahren, also das Ergebnis, wird bestimmt durch die Qualität der baufachlichen Betreuung der Vergabestelle.

Vergabestellen, die Architektenleistungen vergeben, haben das Ziel ein Bauvorhaben umzusetzen. Das Ergebnis eines Vergabeverfahrens verkörpert sich später in einem gebauten Werk – in Architektur als Gebäude, Städtebau oder Landschaftsplanung. Bereits im Vergabeverfahren muss durch qualifizierte fachliche Betreuung der Weg in die richtige Richtung geebnet werden.

2. Dies ist Aufgabe von dafür spezialisierten und erfahrenen Architekten.

Die qualifizierte fachliche Betreuung setzt voraus, dass der Betreuer das Bauvorhaben versteht und dazu auch Grundsatzprobleme mit dem Bauherrn bespricht. Vieles ist vor der Vergabe noch nicht geklärt, steht noch nicht fest. Jedoch ist es wichtig, dass solche Faktoren vor dem Vergabeverfahren bekannt sind und der Bauherr dazu beraten wird, inwieweit diese Faktoren Einfluss auf eine sinnvolle Vergabe haben können. Hierzu sind Architekten erforderlich, die ein Verständnis für Entwurfs- und Planungsprozesse haben und auch über die Erfahrung verfügen, an welcher Stelle im Vergabeverfahren die entsprechenden fachlichen Kriterien erfragt und geprüft werden können.

3. Vor dem Vergabeverfahren ist die Zeit, eine fachgerechte Vorbereitung der Vergabe einzuplanen.

Zeit, die vor und im Vergabeverfahren gespart wird, wird dann regelmäßig später wegen fehlender Grundlagen verloren. Eventuell ist sogar die Vergabeentscheidung wegen weitgehender Änderung der Grundlagen nicht mehr sinnvoll. Ein fachlich betreuender Architekt benötigt, so wie ein direkt beauftragter Architekt, die entsprechende Zeit zur Klärung von Grundlagen.

4. Grundlage einer erfolgreichen Vergabe bildet die Beschreibung des Leistungszieles.

Der Vergabe von Architektenleistungen muss die Bestimmung der Planungs- und Überwachungsziele vorausgehen. Diese gehen in den Architektenvertrag, der Verhandlungsgegenstand ist, ein. Diese Bedarfsplanung liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn. Hier unterstützt der vergabebetreuende Architekt bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens. Die qualifizierte Beratung dazu erfordert den spezialisierten und erfahrenen verfahrensbetreuenden Architekten.

5. Vor der Vergabe ist zu entscheiden, ob das Vergabeziel darin besteht vorrangig den geeigneten Architekten oder den geeigneten Entwurf zu finden.

Oft wünscht sich der Auftraggeber im Vergabeverfahren bereits Lösungsvorschläge. Ein verfahrensbetreuender Architekt kann beraten und prüfen, ob im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Vergabeverfahrens selbst, ein Lösungsvorschlag sinnvoll oder sogar zwingend ist. Soll im Vergabeverfahren ein geeigneter Lösungsvorschlag entwickelt werden, ist damit zwingend eine Honorierung nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure verbunden. Der verfahrensbetreuende Architekt bereitet die Aufgabenstellung zum Lösungsvorschlag vor, berät zu den Vergabekriterien und nimmt auch eine fachlich fundierte Vorprüfung der Lösungsvorschläge vor.

6. Ist als Zuschlagskriterium auch ein Lösungsvorschlag vorgesehen, sollen bei der Bewertung Architekten dazu in der Bewertung einbezogen werden.

Die aktuelle Vergabepaxis zeigt, dass Lösungsvorschläge oft in unterschiedlichen Quantitäten und Qualitäten geliefert werden. Aber selbst bei geregelten abzugebenden Leistungen ist zu verzeichnen, dass die Bewertung dieser Vorschläge oft überwiegend durch Laien erfolgt. Damit wird die Komplexität des wirtschaftlich günstigsten Angebotes nicht hinreichend berücksichtigt. Für die Wertung des Lösungsvorschlages ist zwingend die Beteiligung von Architekten im Auswahlgremium erforderlich. Diese beraten das Vergabegremium.

7. Die Vergabe von Fachplanungsleistungen sollte unter Einbeziehung des beauftragten Architekten erfolgen.

Der beauftragte Architekt koordiniert bei der Umsetzung des Bauvorhabens die Leistung der weiteren fachlich Beteiligten. Von ihm werden besondere organisatorische Fähigkeiten erwartet. Der beauftragte Architekt ist gemäß seinen Grundleistungen zur Beratung hinsichtlich der Auswahlkriterien der Fachplaner verpflichtet. Diese Kriterien sind oft der Schlüssel zum gemeinsamen Erfolg. Der beauftragte Architekt soll zu diesen Auswahlkriterien beitragen und sollte auch bei der Vergabe in den Wertungsvorgang einbezogen werden.

8. Das geeignetste Mittel, Lösungsansätze als Vergabekriterium zu ermitteln, ist der Planungswettbewerb nach RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013)

Die beste Lösung für eine Planungsaufgabe gewährleistet der Planungswettbewerb nach RPW. Er liefert dem Auftraggeber die beste funktionell-gestalterische und zugleich wirtschaftlichste Lösung sowie auch den dafür geeigneten Architekten.

Die Durchführung eines Planungswettbewerbes erfordert einen wettbewerbsbetreuenden Architekten. Und auch nach dem Planungswettbewerb steht ihnen der Architekt als kompetenter Berater zur Seite. Sie müssen mit dem oder den Preisträgern in Verhandlung treten, bevor sie die Vergabeentscheidung treffen. Der Architekt unterstützt sie fachkundig bei der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen und auch bei der fachlichen Bewertung der Angebote.

Im Ergebnis des Verfahrens geben Sie dem geeignetsten Architekten oder dem geeigneten Architekten mit der besten Lösung den Zuschlag für Ihr Bauvorhaben.

Stand: 5.4.2018